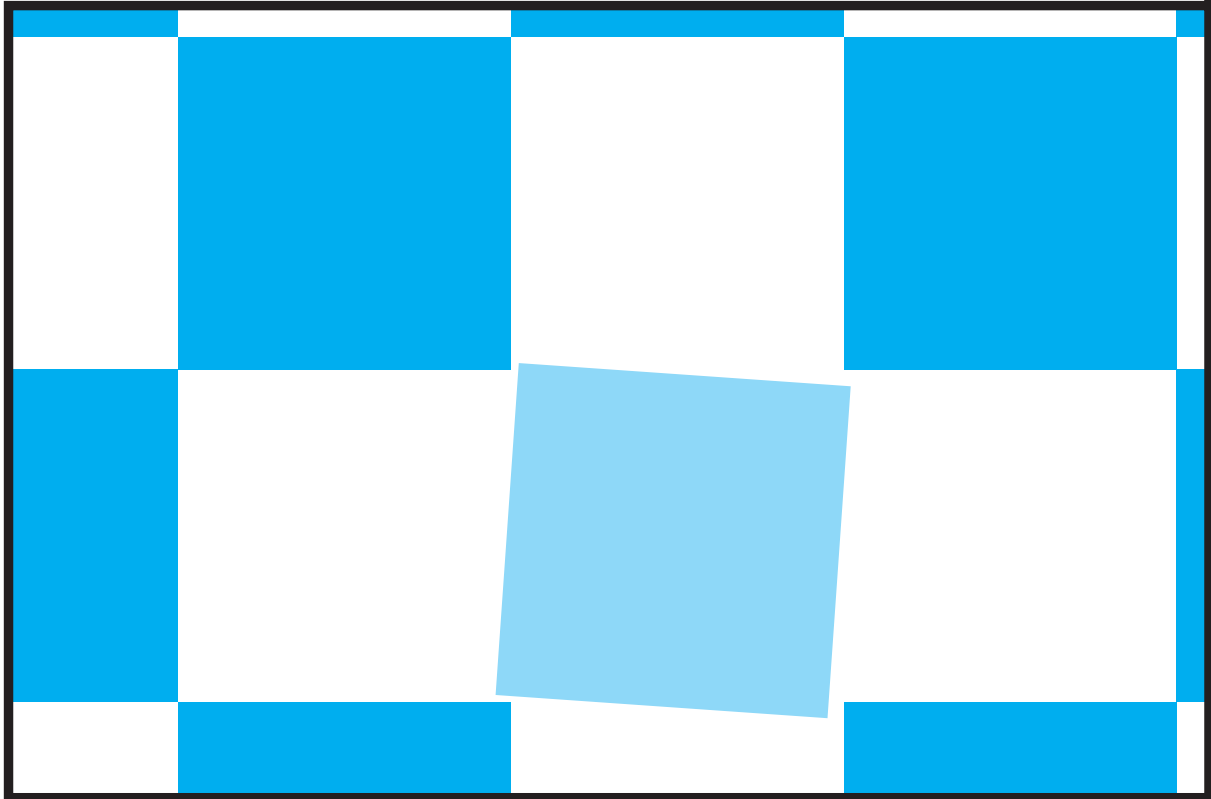


Jugend- kriminalität

in Nordrhein- Westfalen

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und
Jugendschutz Landesstelle NRW



Landeskriminalamt
Nordrhein-Westfalen

Zur Information:

A Begriff der Jugendkriminalität

B Zur Situation der
Jugendkriminalität in NRW

C Risikofaktoren

D Maßnahmen gegen Jugendkriminalität

E Adressen für Rat und Hilfe

Inhalt

Vorwort	2	C Risikofaktoren	20
A Begriff der Jugendkriminalität	3	1. Familie	21
B Zur Situation der Jugendkriminalität in NRW	4	2. Wohnsituation, Wohnumfeld und Freizeit	22
1. Kriminalstatistik	4	3. Jugendarbeitslosigkeit	23
2. Der Anteil der Jugendkriminalität an der Gesamtkriminalität	9	4. Die Wirkung von Medien	24
3. Gesetzesverstöße strafunmündiger Kinder	9	5. Reizüberflutung, Werbung und Konsumdruck	26
4. Die Rolle der weiblichen Jugendlichen	10	D Maßnahmen gegen Jugendkriminalität	28
5. Ausländische Tatverdächtige	10	1. Elternhaus und Schule	28
6. Der Trend zur Gruppenbildung	11	2. Jugendhilfe	30
7. Diebstahlskriminalität	13	3. Polizei	32
8. Das Phänomen „Gewalt“	14	4. Justiz	33
9. Gewaltdarstellungen auf Handys	15	5. Zusammenarbeit	35
10. Graffiti	16	E Adressen für Rat und Hilfe	37
11. Die Drogenszene	17	Quellen	39
		Impressum	40

Vorwort

Begehen Kinder und Jugendliche strafbare Handlungen, sollte das Anlass sein, die Gründe für dieses Verhalten herauszufinden. Überwiegend handelt es sich hierbei um eine entwicklungsbedingte Erscheinung, die sich mit zunehmendem Alter bzw. unter dem Einfluss erzieherischer und manchmal auch jugendstrafrechtlicher Reaktionen wieder verliert. Abweichendes Verhalten kann aber auch ein Symptom für tieferliegende seelische Nöte und soziale Konflikte sein. Will man in solchen Fällen dauerhaft verhindern, dass Jugendliche weiterhin Straftaten begehen, reichen die strafrechtlichen Sanktionen oftmals nicht aus. Bearbeitet und behoben werden müssen die eigentlichen Ursachen der Auffälligkeit.

Bei der Vorbeugung gegen Jugendkriminalität und ihrer Eindämmung müssen alle gesellschaftlichen Gruppierungen und staatlichen Stellen entsprechend ihrem jeweiligen Auftrag und ihren Möglichkeiten zusammenwirken. In erster Linie ist es die Aufgabe der Eltern, die Persönlichkeit ihrer Kinder so zu stärken, dass sie möglichst nicht oder zumindest nicht dauerhaft straffällig werden. Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehung in Elternhaus und Schule und übernimmt die Erziehungsverantwortung, wenn die Familie dazu nicht in der Lage ist. Die Polizei beschränkt sich nicht nur auf die Strafverfolgung, sondern

sie hat auch die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, die erfahrungsgemäß zu Jugendgefährdung und Jugendkriminalität führen. Sie verfügt über Informationen hinsichtlich Art und Umfang der bekannt gewordenen Kriminalität sowie jugendgefährdender Orte und stellt diese Informationen anderen Verantwortungsträgern zur Verfügung.

Diese Broschüre, die gemeinsam vom Landeskriminalamt NRW (LKA NRW) und der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW (AJS) herausgegeben wird, informiert über das Phänomen Jugendkriminalität, ihre Ursachen und gesellschaftliche Reaktionen und soll zur sachlichen Betrachtung des Themas beitragen. Nur wer über das Phänomen Jugendkriminalität informiert ist, kann angemessen handeln und der Jugendgefährdung wirksam entgegenreten.

Wolfgang Gatzke
Direktor des LKA

Jürgen Jentsch MdL
Vorsitzender der AJS

A

Begriff der Jugendkriminalität

Wenn im Folgenden von „Kriminalität“ gesprochen wird, so versteht man darunter Verstöße gegen die Rechtsordnung, soweit sie als Vergehen oder Verbrechen eingestuft werden; die Ordnungswidrigkeiten bleiben ausgeklammert.

Streng genommen kann nur nach der rechtskräftigen Verurteilung des Täters von Kriminalität gesprochen werden. Die Polizeiliche Kriminalstatistik, auf die sich die hier gemachten Angaben zur Jugendkriminalität stützen, registriert die von der Polizei bearbeiteten Straftaten und die hierzu ermittelten Tatverdächtigen. Tatverdächtig ist jeder, der aufgrund des polizeilichen Ermittlungsergebnisses hinreichend verdächtig ist, eine rechtswidrige Tat begangen zu haben.

Ist im Zusammenhang mit Jugendkriminalität von Jugendlichen die Rede, so sind damit junge Straftäter unter 21 Jahren gemeint. Eine rechtliche Klassifizierung nach verschiedenen Altersstufen findet sich im Kinder- und Jugendhilfegesetz und im Jugendgerichtsgesetz.

Hiernach sind:

- Kinder Personen unter 14 Jahren. Sie können nicht bestraft werden, wohl aber kann das Familiengericht Erziehungsmaßnahmen anordnen (u.a. Erziehungsbeistand, Sozialpädagogische Gruppenarbeit, Heimerziehung).
- Jugendliche Personen von 14 bis unter 18 Jahren. Ab 14 Jahren sind sie bedingt strafmündig; sie unterliegen dem Jugendstrafrecht, können also eine Jugendstrafe erhalten.
- Heranwachsende Personen von 18 bis unter 21 Jahren, die wie alle Erwachsenen unbedingt strafmündig sind. Es wird jedoch auf die individuelle Reife Rücksicht genommen, so dass im Zweifel das Jugendstrafrecht Anwendung findet.

Wenn hier allgemein von „jungen Tatverdächtigen“ gesprochen wird und keine nähere Differenzierung erfolgt, so sind im weiteren Sinne alle Personen unter 21 Jahren gemeint.

B

Zur Situation der Jugendkriminalität in NRW

1. Kriminalstatistik

Statistische Daten über die Kriminalität enthalten sowohl die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) als auch die Strafverfolgungsstatistik der Justiz (Verurteiltenstatistik). Keine Statistik informiert jedoch über die Gesamtheit aller Straftaten und Straftäter, denn nur ein Teil der begangenen Straftaten wird bekannt, nur ein Teil der Täter wird ermittelt. Den Teil der tatsächlich begangenen Straftaten, der nicht bekannt geworden ist, nennt man Dunkelfeld. Der Umfang dieses Dunkelfeldes hängt von der Art des Deliktes ab und kann sich unter dem Einfluss variabler Faktoren (z. B. Anzeigeverhalten der Bevölkerung, geänderte Versicherungsbedingungen, Verfolgungsintensität der Polizei) ändern. Dementsprechend bieten die Kriminalstatistiken kein getreues Spiegelbild der Verbrechenswirklichkeit, sondern eine nach Deliktsart mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität.

Die PKS ist mit der Strafverfolgungsstatistik der Justiz nicht vergleichbar, da sich der Erfassungszeitraum verschiebt, die Erfassungsgrundsätze sich unterscheiden und

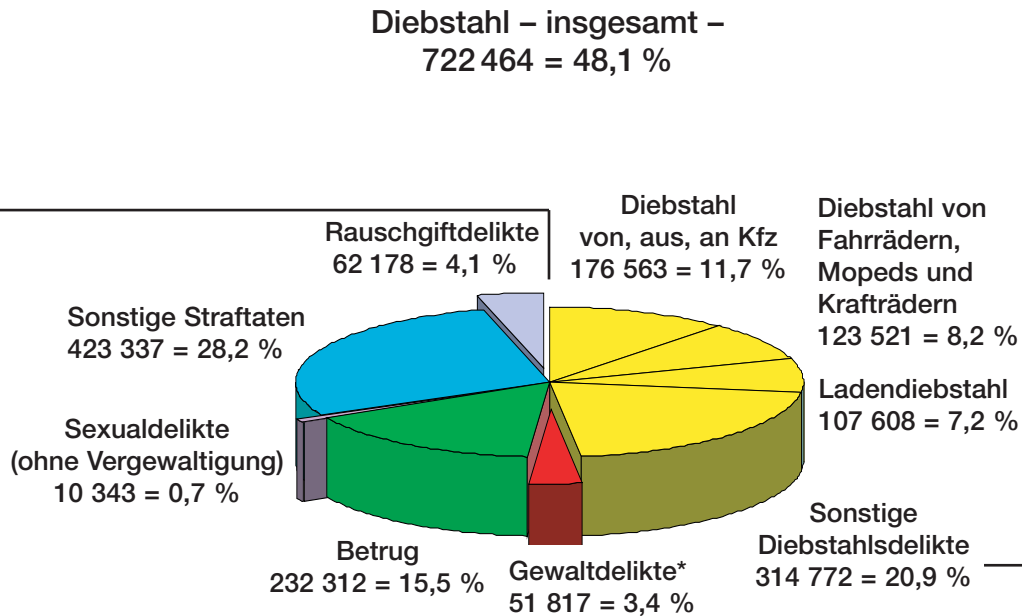
der einzelne Fall im Justizbereich eine andere strafrechtliche Beurteilung erfahren kann.

Die PKS gibt Auskunft über polizeilich bekannt gewordene Straftaten (mit Ausnahme der Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte), über ermittelte Tatverdächtige sowie über das Steigen und Fallen von bestimmten Delikten und Begehungsarten. Sie lässt keine kausalen Zusammenhänge erkennen. Angaben über Motive sind ihr nicht zu entnehmen. Auch über die Schwere und Sozialschädlichkeit einer Straftat (etwa eines Diebstahls oder eines Raubes) gibt die PKS keine Auskunft. All diese Faktoren sind zu berücksichtigen, will man die quantitative und qualitative Entwicklung der Jugendkriminalität über einen längeren Zeitraum einschätzen.

Dennoch ist die PKS für Legislative, Exekutive und Wissenschaft ein unentbehrliches Hilfsmittel, um Erkenntnisse für vorbeugende und verfolgende kriminalstrategische und -taktische Maßnahmen, kriminalpolitische Entscheidungen, organisatorische Planungen und kriminologisch-soziologische Forschungen zu gewinnen.

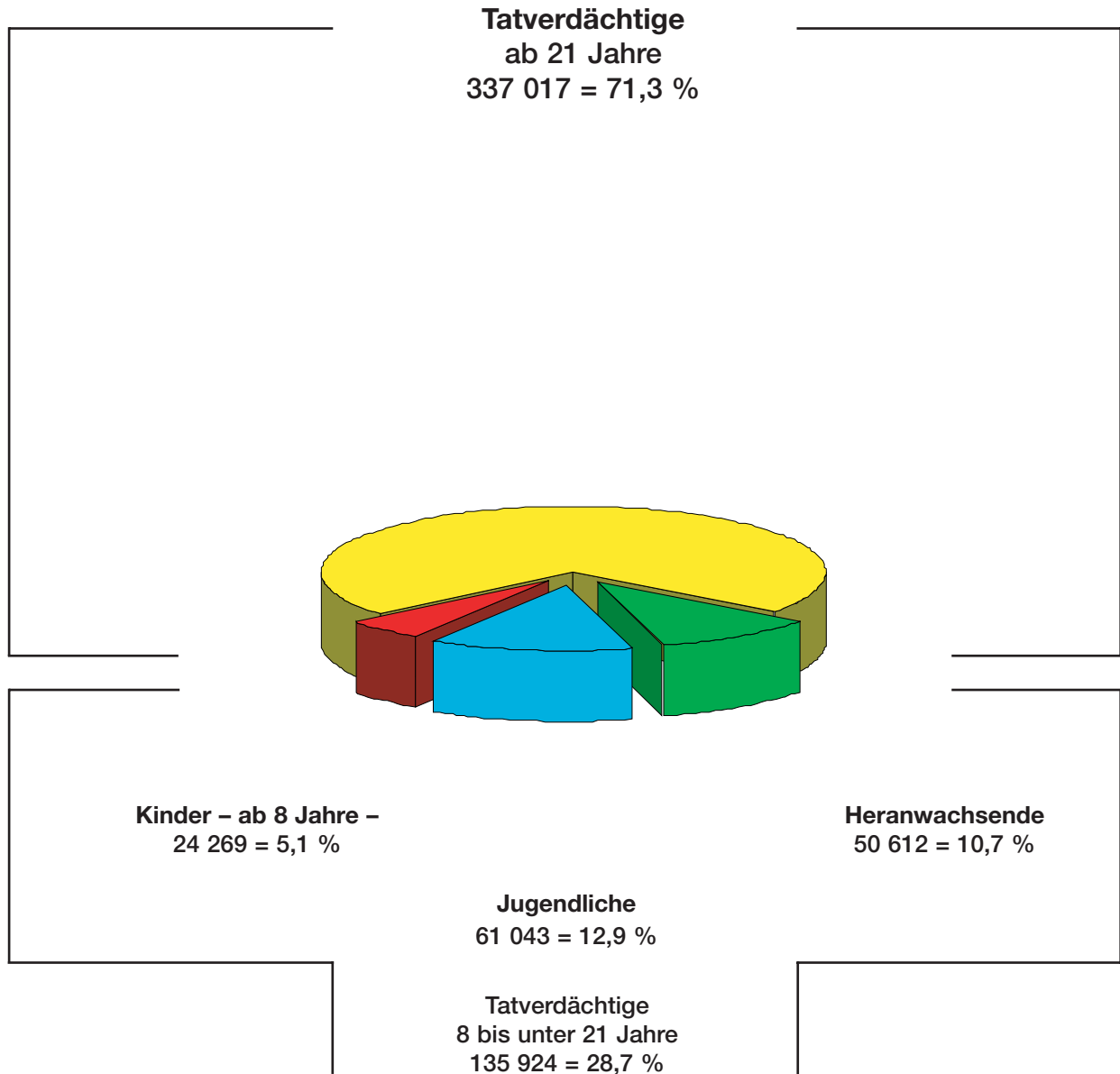
Straftaten in Nordrhein-Westfalen 2005

1 503 451 = 100 %



* Mord, Totschlag, Kindstötung, Vergewaltigung, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und Angriff auf den Luft- und Seeverkehr

Ermittelte Tatverdächtige über 8 Jahre in Nordrhein-Westfalen 2005



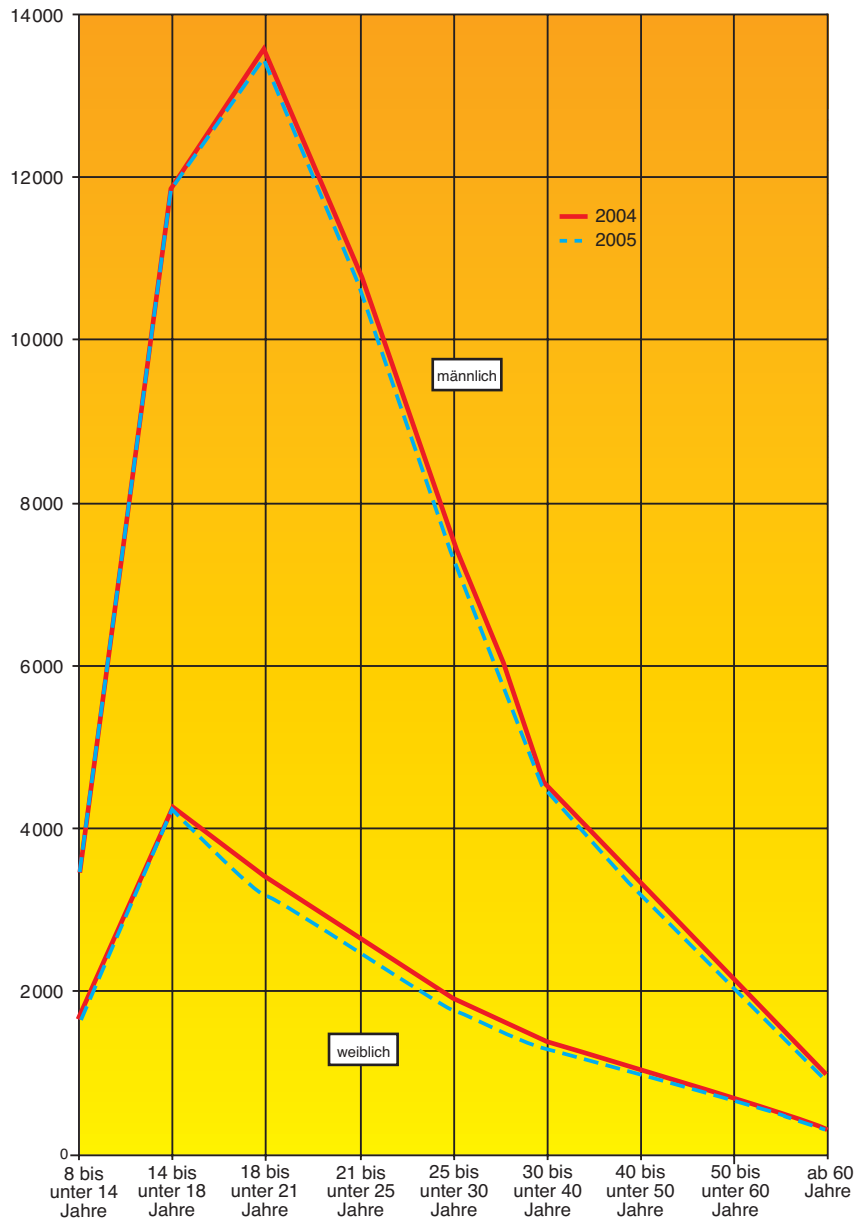
Tatverdächtigen (TV)- und Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ)* 1977–2005 in Nordrhein-Westfalen

	TV 8 bis unter 21 J.	TVBZ 8 bis unter 21 J.	TV über 21 Jahre	TVBZ über 21 Jahre	TV insgesamt über 8 Jahre	TVBZ insgesamt über 8 Jahre
1977	95 865	2 690	157 193	1 312	253 058	1 628
1982	118 647	3 508	213 720	1 729	332 367	2 111
1987	95 885	3 853	231 470	1 822	327 355	2 129
1996	123 851	5 140	289 472	2 084	413 323	2 535
1997	132 756	5 402	293 176	2 107	425 932	2 602
1998	136 292	5 474	302 474	2 173	438 766	2 674
1999	137 715	5 450	297 856	2 141	435 571	2 650
2000	142 308	5 544	310 700	2 232	453 008	2 748
2001	143 914	5 544	308 309	2 214	452 223	2 737
2002	141 751	5 472	319 112	2 283	460 863	2 778
2003	139 591	5 323	338 202	2 413	477 793	2 872
2004	138 805	5 299	345 840	2 462	484 645	2 908
2005	134 685	5 133	337 017	2 396	471 702	2 826

* TVBZ ist die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen ab 8 Jahre, errechnet auf 100 000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils.

Tatverdächtige nach Altersgruppen und Geschlecht 2004 und 2005

- Tatverdächtigenbelastungszahlen -



2. Der Anteil der Jugendkriminalität an der Gesamtkriminalität

Etwa 22,2 Prozent der Bevölkerung des Landes Nordrhein-Westfalen ist jünger als 21 Jahre. 28,7 % aller Tatverdächtigen in Nordrhein-Westfalen gehören dieser Altersgruppe an. Gut jeder vierte polizeilich registrierte Tatverdächtige ist also jünger als 21 Jahre. In den vergangenen zehn Jahren ist der Tatverdächtigenanteil der unter 21-Jährigen an der Gesamtzahl aller Tatverdächtigen gesunken (1996 = 30,2 %). Die stärkste Tatverdächtigenbelastung (Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen errechnet auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils) trifft bei Jungen die Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen, bei Mädchen die Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen.

Die Spitze der Belastung in den einzelnen Altersgruppen schwankt je nach Deliktsart. Beim Mopeddiebstahl sind Jugendliche (14 bis unter 18 Jahren), bei den Rauschgiftdelikten Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahren) besonders belastet.

Überträgt man die für jede Altersgruppe errechneten Tatverdächtigenbelastungszahlen in ein Koordinatensystem, erhält man die Tatverdächtigenbelastungskurve. Sie zeigt, dass die Kriminalitätsbelastung vom 14. Lebensjahr an zunächst steil ansteigt und im frühen Erwachsenenalter relativ konstant abfällt (vgl. Seite 8). Der Vergleich der jährlichen Tatverdächtigenbelastungskurven bestätigt, dass

delinquentes Verhalten der unter 21-Jährigen fast ausschließlich episodenhaft ist, d. h. mit zunehmendem Alter nachlässt.

3. Gesetzesverstöße strafunmündiger Kinder

Von Kinderkriminalität zu sprechen, ist juristisch nicht korrekt. Kinder sind nach dem Strafgesetzbuch nicht schuldfähig, daher strafrechtlich nicht verantwortlich. Somit gibt es im strafrechtlichen Sinne keine Kriminalität der Kinder. Von Kinderkriminalität wird jedoch deshalb gesprochen, weil Kinder durch ihre Handlungen objektiv Tatbestände des Strafgesetzbuches erfüllen können.

Die Zahl der tatverdächtigen Kinder lag im Jahre 2005 mit 24.269 um 14,4 % unter dem Niveau des Jahres 1996 (28.344). Die Abnahme kann nicht auf einen entsprechenden Bevölkerungsrückgang dieser Altersgruppe zurückgeführt werden, der für diesen Zeitraum ca. 5,1 % betrug.

Kinder treten als Tatverdächtige überwiegend in den Bereichen Ladendiebstahl, Sachbeschädigung sowie Körperverletzung auf. Bei den Körperverletzungsdelikten ist im Vergleich zu 1996 ein erheblicher Anstieg von 132,4 % festzustellen, wobei sich die absoluten Zahlen für den Bereich der gefährlichen und schweren Körperverletzung verdoppelt, für den der vorsätzlichen leichten Körperverletzung nahezu verdreifacht haben. Ob diese Zahlen eine tatsäch-

liche Steigerung der Gewalt unter Kindern bedeuten oder lediglich auf ein gesteigertes Anzeigeverhalten hinweisen, kann nicht belegt werden.

Eine besondere Rolle spielt bei der Betrachtung der Entwicklung der Kinderkriminalität das Dunkelfeld. Die Anzeigebereitschaft der Bevölkerung ist umso geringer, je jünger ein Kind ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass Delinquenz vor dem 8. Lebensjahr selten und in der Regel von der Qualität her unerheblich ist, wobei im Übrigen oft Neugier, Spieltrieb und Abenteuerlust eine Rolle spielen. Aufgrund des Standes der Persönlichkeitsentwicklung ist die moralische Urteilsfähigkeit (Norm- und Unrechtsbewusstsein) noch nicht ausgebildet. Dieser Erkenntnis Rechnung tragend, bleiben die unter 8-jährigen Tatverdächtigen bei den Tatverdächtigenbelastungszahlen in der Polizeilichen Kriminalstatistik unberücksichtigt.

4. Die Rolle der weiblichen Jugendlichen

Die Belastung der Frauen liegt bei der registrierten Kriminalität weit unter derjenigen der Männer. Seit der Jahrhundertwende hat sich das Zahlenverhältnis von männlichen und weiblichen Tatverdächtigen bis in die jüngste Zeit hinein nicht grundlegend verändert. Allerdings ist der Anteil weiblicher junger Tatverdächtiger an der Gesamtzahl aller Tatverdächtigen unter 21 Jahren in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

Im statistischen Durchschnitt befindet sich unter vier Tatverdächtigen ein Mädchen.

Anteilig am stärksten vertreten sind die Mädchen nach wie vor bei den Delikten Ladendiebstahl und Schwarzfahren. Unter jeweils zehn jungen Tatverdächtigen werden beim Ladendiebstahl vier, beim Schwarzfahren drei Mädchen registriert.

Es ist aber auch ein Phänomen qualitativer Bedeutung zu beobachten. Mädchen treten, bei nach wie vor geringen absoluten Zahlen, in verstärktem Maße bei Körperverletzungsdelikten in Erscheinung.

So hat sich der Anteil der jungen weiblichen Tatverdächtigen an der Gesamtzahl aller Tatverdächtigen unter 21 Jahren in den letzten zehn Jahren bei den Delikten gefährliche und schwere Körperverletzung von 11,8 % auf 15,2 % erhöht. Das zunehmend offensivere Auftreten der Mädchen erklärt sich vermutlich aus der veränderten Rolle der Frau in der Gesellschaft. Auch das Auseinanderbrechen von immer mehr Familien kann dazu führen, dass generell weniger erzogen wird und somit auch die traditionelle Erziehung von Mädchen zur Anpassung seltener stattfindet.

5. Ausländische Tatverdächtige

Von den 2005 insgesamt registrierten Tatverdächtigen unter 21 Jahren waren 20,4 % Nichtdeutsche, wobei ihr Anteil an der

Wohnbevölkerung unter 21 Jahren lediglich 13,1 % betrug. Die Daten über nichtdeutsche Tatverdächtige erlauben jedoch weder fundierte Aussagen zur Kriminalitätsbelastung der Nichtdeutschen noch einen korrekten Vergleich mit den deutschen Tatverdächtigen. Insbesondere liegt dies daran, dass bestimmte Gruppen (Angehörige der Alliierten Streitkräfte und ihre Familienangehörigen, Touristen/Durchreisende, Illegale) nicht in der Bevölkerungszahl enthalten sind, Tatverdächtige dieser Gruppen in der Polizeilichen Kriminalstatistik dagegen mitgezählt werden. Darüber hinaus begingen 8,9 % der ermittelten nichtdeutschen Tatverdächtigen 2005 Verstöße gegen das Ausländer- bzw. Asylverfahrensgesetz, die von Deutschen nicht unmittelbar begangen werden können. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen unter 21 Jahre würde sich bei Abzug dieser Deliktzahlen im Jahr 2005 um 5,8 % verringern.

Bei diesen Betrachtungen sollte jedoch nicht vergessen werden, dass das Gros ausländischer Jugendlicher (2005: 91,9 %) genauso wenig strafrechtlich auffällt wie die Mehrzahl der deutschen Jugendlichen (2005: 95,3 %). Zu bedenken ist weiterhin, dass junge Ausländer zusätzlich zu den Gefährdungen, denen Jugendliche in unserer Gesellschaft ausgesetzt sind, durch spezielle Erschwernisse belastet sind. So kann es aufgrund unterschiedlicher Moralvorstellungen, Gepflogenheiten und Gesetznormen in Gast- und Herkunftsland zu brüchigen Familienbeziehungen, zu Verun-

sicherungen und Orientierungsschwierigkeiten kommen. Obwohl viele junge ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger seit Jahren oder von Geburt an in Deutschland leben, ist ihre schulische, berufliche und wirtschaftliche Situation vielfach schlechter als die der deutschen Jugendlichen. Demzufolge ist auch die Arbeitslosigkeit der jungen Ausländer höher. Besonders in Ballungsgebieten, in denen benachteiligte deutsche Jugendliche und benachteiligte ausländische Jugendliche eng beisammen wohnen, kann es zu feindselig ausgetragener Konkurrenz und damit verbunden zur Begehung von Eigentums- und Gewaltdelikten kommen. Das Risiko eines ausländischen Jugendlichen, bei Straftaten aufzufallen und auch angezeigt zu werden, ist wahrscheinlich erheblich höher als bei einem deutschen Jugendlichen.

6. Der Trend zur Gruppenbildung

Straftaten durch Jugendliche und auch Heranwachsende werden häufig gemeinschaftlich begangen. Jugendliche durchlaufen eine Entwicklungsphase, in der sie generell zur Bildung von Gleichaltrigen-Gruppen (Peer groups) neigen.

Die Jugendforschung belegt, dass mit dem nachlassenden Einfluss des Elternhauses, der Schule, Nachbarschaft und Kirche die Bedeutung informeller Jugendgruppen immer weiter zugenommen hat. Jugendliche suchen in solchen Gruppen Freizeiterleb-

nisse und Anerkennung, soziale Bindungen sowie Schutz und Sicherheit. Viele Jugendliche orientieren sich an den Normen und Verhaltensweisen ihrer Bezugsgruppe. Werden in einer solchen Gruppe Straftaten begangen oder herrschen aggressive Verhaltensweisen vor, beispielsweise um damit sonstige Einflussdefizite und Minderwertigkeitsgefühle zu kompensieren, ist die Wahrscheinlichkeit, dass einzelne Gruppenmitglieder dieses Verhalten übernehmen, groß. Vorhandene Hemmungen gegenüber kriminellem oder gewalttätigem Handeln können, zumindest vorübergehend, abgebaut werden. Anstelle des „Ich-Bewusstseins“ tritt ein „Wir-Bewusstsein“.

Die Bandbreite der Peergroups, aus denen heraus Straftaten begangen werden, reicht von spontan sich bildenden Gruppierungen ohne erkennbare Organisation bis hin zu durchstrukturierten und dauerhaften Gruppen. Es überwiegen jedoch die zahlreichen Zusammenschlüsse von Kindern und Jugendlichen in Gelegenheits- und Spontangruppen. Mitglieder von Spontangruppen kennen sich in der Regel vor einer gemeinsamen Tatbegehung nur flüchtig und schließen sich in einer bestimmten Situation (z. B. nach einem Kneipenabend) zusammen. Sogenannte Gelegenheitsgruppen hingegen bestehen meist schon vor einer gemeinsamen Tatbegehung. Diese Gruppen treffen in der Regel keine bestimmten Verabredungen. Sobald sich eine günstige Gelegenheit bietet, kann es aber zu strafbaren Handlungen kommen.

Aus den Peergroups kann sich im Einzelfalle auch eine kriminelle Jugendbande entwickeln, deren Zweck das Begehen gemeinschaftlicher Straftaten ist. Manchmal bilden sich auch (z. B. ausländische) Jugendbanden, um sich vor befürchteten Gewalttaten zu schützen. Innerhalb solcher Gruppen kommt es oft zu Rollenverteilungen (Bandenchef, Berater, Spezialisten und Mitläufer). Es besteht die Gefahr, dass durch den Gruppeneinfluss unsoziales oder kriminelles Verhalten gefördert bzw. verfestigt wird.

Kriminelle Jugendbanden finden sich vorwiegend in einigen Großstädten und bilden glücklicherweise heute noch die Ausnahme.

Öffentliche Aufmerksamkeit erregen vor allem in Großstädten Gruppierungen wie Punks, Hooligans und Skinheads. Die teilweise „abenteuerliche“ äußere Aufmachung, vor allem aber das häufig provokante Verhalten der Jugendlichen, empfinden viele Menschen als Bedrohung.

Mit der Bewertung solcher Gruppen sollte jedoch umsichtig umgegangen werden. Protest-Verhalten als Übergangsphase auf dem Weg zum Erwachsenenstatus ist typisch für junge Menschen und kann vielfältige Formen annehmen. Mit sozialpädagogischen oder ggf. auch strafrechtlichen Mitteln sollte nur dann Einfluss genommen werden, wenn die Jugendlichen andere ernsthaft gefährden und wenn sie Straftaten begehen. Davon unabhängig kann es

aber präventiv durchaus sinnvoll sein, den Gruppen interessante und für sie akzeptable Freizeitalternativen anzubieten.

7. Diebstahlskriminalität

Nach wie vor stellt der Bereich der Diebstahlskriminalität mit 48,1 % den größten Anteil an den polizeilich bekannt gewordenen Straftaten (ohne Verkehrsdelikte). Die Schwerpunkte innerhalb der Diebstahlskriminalität lagen 2005 wie seit vielen Jahren bei den Delikten Ladendiebstahl, Diebstahl aus Wohnungen, Diebstahl aus Kraftfahrzeugen und Fahrraddiebstahl. Jugenddelinquenz wird im Wesentlichen durch Diebstahlskriminalität bestimmt. 2005 wurden in diesem Deliktsbereich von insgesamt 133 726 ermittelten Tatverdächtigen die unter 21jährigen mit 54 051 (40,4 %) registriert. Der Anteil junger Tatverdächtiger ist bei dieser Deliktsgruppe überproportional, das bedeutet, sie erscheinen mit einem höheren Prozentanteil in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) als es dem Anteil ihrer Altersgruppe in der Bevölkerung (22,8%) entspricht.

Besonders stark vertreten sind die jungen Tatverdächtigen bei den Delikten Diebstahl aus Kraftfahrzeugen (43,6 %), Diebstahl aus Kiosken (60,3 %), Diebstahl von und aus Automaten (59,5 %), Diebstahl von Fahrrädern (63,9 %) und Diebstahl von Mopeds und Krafträdern (83,6 %). Dennoch gilt der Ladendiebstahl mit einem Anteil von 37,2 %

junger Tatverdächtiger als das jugendtypische Diebstahlsdelikt, da hier wesentlich höhere Fallzahlen zu Grunde liegen (30 730 Ladendiebstähle gegenüber beispielsweise 4 844 Fahrraddiebstählen). Dabei nahm der Anteil tatverdächtiger Kinder seit 1999 nicht mehr zu.

Fragt man nach den Ursachen für die hohe Beteiligung junger Tatverdächtiger an der Diebstahlskriminalität, wird häufig auf die veränderte Lebenssituation heutiger Kinder und Jugendlicher hingewiesen. Diese ist zum einen geprägt durch eine immer weiter perfektionierte Produktwerbung in sämtlichen Medien und zum anderen durch die damit allgegenwärtige Verführung zum Konsum. Wir beobachten einen weit verbreiteten Trend hin zu einer statusorientierten Konsumkultur, die sich unter anderem in Form von Markenfetischismus, coolen Trendsportarten oder teuren Freizeitkonsumartikeln äußert. Diese Tendenz gibt es in der Erwachsenenengesellschaft, aber eben auch schon bei Kindern und Jugendlichen. Verstärkt wird eine ausgeprägte Konsumorientierung vermutlich durch familiäre Einflüsse und Erziehung, die den Selbstwert und eine eigenständige Persönlichkeit zu wenig fördern. Außerdem fehlen vielfach Erlebnisräume für Kinder zur Selbstgestaltung von Freizeit.

„Gestohlen“ wird zum Teil aus materiellen Gründen, etwa wenn das Taschengeld nicht reicht, aber auch aus Frust und Langeweile, Abenteuerlust und Nervenkitzel und nicht

zuletzt in Gemeinschaft mit anderen, beispielsweise als Mutprobe zur Steigerung der persönlichen Anerkennung innerhalb der Peergroup. Im Vordergrund eines Diebstahlsdeliktes steht bei jungen Menschen nicht unbedingt der Sachwert einer Ware sondern der symbolische Wert des widerrechtlich angeeigneten Gutes.

8. Das Phänomen „Gewalt“

2005 wurden in Nordrhein-Westfalen ca. 20 224 junge Tatverdächtige unter 21 Jahren im Bereich der Gewaltdelikte* registriert. Überproportional häufig treten junge, meist männliche Tatverdächtige vor allem beim Raub und bei der gefährlichen Körperverletzung auf. So waren nahezu drei Viertel der Tatverdächtigen beim Straßenraub, zwei Drittel der Verdächtigen beim Handtaschenraub und gut 40 % der Tatverdächtigen bei der gefährlichen Körperverletzung unter 21 Jahre. Die Zahl der Kinder, denen ein Gewaltdelikt zur Last gelegt wurde, ist in den letzten zehn Jahren um 38,3 % gestiegen, allerdings bei nach wie vor geringen absoluten Zahlen (2 669). Zu bedenken ist, dass die Kriminalstatistik nichts über die Schwere einer Straftat aussagt; so ist bekannt, dass die meisten Gewalttaten von Kindern „minderschwere Fälle“ sind.

Auch wenn die Entwicklung der offiziell registrierten Gewaltkriminalität Anlass zur

* Dazu zählen insbesondere Raub, Vergewaltigung, Tötungsdelikte, Erpressungsdelikte, gefährliche und schwere Körperverletzung

Sorge gibt, so sollte doch bedacht werden, dass verlässliche Zahlen über das tatsächliche Ausmaß jugendlicher Gewaltdelikte nicht vorliegen. Niemand weiß mit Sicherheit, ob die Zahl der Delikte wirklich angestiegen ist oder ob vor allem mehr Straftaten angezeigt wurden, und damit eine Verschiebung vom Dunkel- ins Hellfeld stattgefunden hat.

Neben den Daten aus der polizeilichen Kriminalstatistik gibt es aber auch Beobachtungen von Pädagogen und Polizeipraktikern, die auf eine zumindest qualitative Veränderung bei der Gewaltausübung durch junge Menschen verweisen. Heute würde zum Teil brutaler zugeschlagen; ungeschriebene Regeln – wie Fairness gegenüber Schwächeren oder Verlierern – würden seltener eingehalten als früher.

Fragt man nach den Ursachen dieser Entwicklung, wird häufig auf die veränderte Lebenssituation heutiger Jugendlicher hingewiesen; diese ist geprägt durch Ausbildungs- und Arbeitsplatzmangel und damit verbundene Perspektivlosigkeit und Selbstwertproblematik, Orientierungsschwierigkeiten, Erziehungsdefizite, Gewalterfahrungen in den Familien, nicht jugendgerechte Wohn- und Lebensverhältnisse sowie durch die Auswirkungen zunehmender medialer Gewalt.

Angesichts solcher Hintergründe und Einflüsse erscheint es wenig erfolgversprechend, Gewaltdelikte von jungen Menschen

vor allem mit einer Verschärfung des Strafrechts, wie von verschiedener Seite gefordert, begegnen zu wollen. Erforderlich ist es, die Prävention dort anzusetzen, wo die Wurzeln der Gewaltbereitschaft liegen, also im sozialen und erzieherischen Bereich.

Wenn über das Phänomen „Gewalt“ durch jugendliche Täter gesprochen wird, darf jedoch keinesfalls die Perspektive der Opfer bzw. der potentiellen Opfer vergessen werden. Bedenklich ist die Tatsache, dass immer mehr Kinder und Jugendliche Angst vor Gewalttaten in ihrem schulischen und Freizeit-Umfeld haben.

Eine besonders bedrohliche Erscheinungsform der Gewalt ist das sogenannte „Abziehen“ oder „Abzocken“. Dabei handelt es sich um das Wegnehmen von Geld oder Gegenständen wie z. B. Handys, Uhren, Walkmen, Bekleidungsstücken u. a. unter Anwendung körperlicher Gewalt oder durch Einschüchterung oder Bedrohung. Die Opfer solcher Straftaten werden von den Tätern oft so stark unter Druck gesetzt, dass sie nicht den Mut aufbringen, sich anderen Menschen anzuvertrauen oder eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Angst vor Gewalt wird von vielen Jugendlichen auch als Begründung für die Mitnahme von Waffen genannt. Eine Bewaffnung von Jugendlichen (auch wenn sie vorgeblich oder tatsächlich nur dem eigenen Schutz vor Angriffen dient) ist aber grundsätzlich abzulehnen, da die Gefahr groß ist, dass im

Konfliktfall eine mitgeführte Waffe auch tatsächlich eingesetzt wird und dadurch eine Situation gefährlich eskaliert.

9. Gewaltdarstellungen auf Handys

Kinder und Jugendliche wissen viel über die technischen Möglichkeiten ihrer Handys. Dagegen ist ein Bewusstsein über verbotene Handlungen oder Inhalte bzw. dahinterstehende ethisch-moralische Grundsätze oft nicht vorhanden. Dabei ist das Handy selbst nicht automatisch eine Gefahrenquelle, so wie ein Fernsehgerät oder ein Telefon auch nicht grundsätzlich gefährliche Inhalte abgeben. Seine Möglichkeiten dürfen aber nicht dazu verwendet werden, auch schon vor dem Handyzeitalter verbotene Dinge zu tun wie z.B. Kindern und Jugendlichen gewaltverherrlichende Abbildungen zugänglich zu machen.

Neu ist, dass sich die bisher aus dem Internet bekannten Gefährdungen auf die Handys verlagern. Problematisch ist hierbei, dass im Gegensatz zu einem Computer mit Bildschirm und Verlaufsprotokoll die auf dem Handy abgerufenen Inhalte von Dritten (also z.B. Eltern und Lehrer) ohne Einwilligung des Handynhabers kaum noch eingesehen bzw. kontrolliert werden dürfen. Der Einblick in die auf dem Gerät gespeicherten Daten gegen den Willen des Inhabers ist aufgrund des Schutzes von Persönlichkeitsrechten nur sehr eingeschränkt zulässig. Ebenso neu ist die leichte und flächen-

deckende Möglichkeit der Verbreitung von Bildern und Videos aufgrund der (immer noch zunehmenden) Ausstattung der Kinder und Jugendlichen mit geeigneten Handys.

Unter den Stichworten „Handygewalt“ oder „Happy Slapping“ (englisch für „fröhliches Schlagen“) sind Vorfälle bekannt geworden, bei denen mit dem Handy teils brutale Angriffe auf Mitschüler oder auch völlig unbekannte Personen gefilmt und anschließend weiterverbreitet werden.

Nicht das Handy ist hierbei die problematische Gefahrenquelle, sondern die Bereitschaft der Täter zu Gewalttaten. Der Reiz des Mitfilmens mag die Hemmschwelle noch weiter absenken, Handys lösen aber nicht bei bisher friedfertigen Menschen den Entschluss zur Gewaltanwendung aus. Begriffe wie „Handygewalt“ sind daher nur insoweit zutreffend, als sie auf den Missbrauch eines technischen Geräts zur Begehung unerlaubter Handlungen hinweisen.

Der Begriff „Happy Slapping“ ist sehr verharmlosend und unpassend. Er suggeriert, es handele sich bei mitgefilmten Gewalttaten aus Sicht des Täters lediglich um einen lustigen Scherz – tatsächlich sind dies aber erhebliche Straftaten, je nach Fall z. B. eine einfache oder gefährliche Körperverletzung, Nötigung oder Freiheitsberaubung. Das Mitfilmen von Gewalt gegenüber anderen Personen zur eigenen Unterhaltung ist in jedem Fall zutiefst respektlos und eine grobe Missachtung des Opfers.

10. Graffiti

Ausgehend von den USA gibt es seit etwa Mitte der achtziger Jahre auch in Deutschland eine Graffiti-Szene. Illegale Graffiti, die ohne Einwilligung der Eigentümer angebracht werden, haben sich in Nordrhein-Westfalen wie in der gesamten Bundesrepublik Deutschland vorwiegend in Großstädten zu einem Problem entwickelt, bei dem Schäden in Millionenhöhe entstehen und das viele Bürgerinnen und Bürger verärgert. Als Graffiti werden Wandbilder, Schriftzüge oder Namenskürzel auf den Wänden privater und öffentlicher Gebäude bezeichnet, die meist mit Farbsprühdosen gesprüht, mit Faserschreibern gemalt oder mit Werkzeugen gekratzt werden. Dabei kann es sich sowohl um kunstvolle Wandmalereien („pieces“) als auch um Namenskürzel („tags“) und einfache Farbschmierereien handeln. Bevorzugte Objekte sind Häuserwände, Werbeträger, öffentliche Verkehrsmittel, Tunnel und Brücken, also Orte, die von möglichst vielen Menschen gesehen werden. Wie groß das Ausmaß illegaler Graffiti ist, kann nicht beziffert werden, da der Sachverhalt – wie Vandalismus – nicht als eigener Straftatbestand erfasst wird.

Wird Graffiti ohne Einwilligung der Eigentümer an öffentlichem oder privatem Eigentum angebracht, handelt es sich in der Regel um Sachbeschädigung, die straf- und zivilrechtlich verfolgt wird.

Ob tatsächlich eine Straftat vorliegt, hängt nicht davon ab, ob durch das Sprühen,

Kratzen u.ä. oder durch die Reinigung des Objektes eine Substanzverletzung eingetreten ist, es reicht aus, wenn das Aussehen einer Sache ohne Erlaubnis des Berechtigten verändert wurde. Allerdings muss diese Veränderung von einiger Erheblichkeit sein, so dass beispielsweise das Bemalen mit Kreide keine Sachbeschädigung darstellt. Im Zuge des 39. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 1.9.2005 wurden die §§ 303 und 304 StGB dahingehend geändert. Auf den oder die Täter können hohe Schadensersatzforderungen zukommen. Im Zusammenhang mit Graffiti werden nicht selten Begleitstraftaten wie Hausfriedensbruch oder Diebstahl (z.B. von Spraydosen) begangen.

Illegale Graffiti sind wie andere Formen der Kinder- und Jugenddelinquenz zumeist ein entwicklungsbedingtes Phänomen. Die Ursachen sind ebenfalls entwicklungs-typisch: Die „Sprayer“ wollen Aufmerksamkeit und Anerkennung, Ruhm und Ehre („fame“) vor allem innerhalb ihrer Szene bekommen. Für einen Teil der Szene kommen Abenteuerlust, der Reiz des Verbotenen und der sogenannte „Kick“ hinzu. Weitere Motive sind Protest, das Austesten von Grenzen, manche erliegen dem Druck der Clique.

11. Die Drogenszene

Ein Thema, das Eltern, Erzieher, Politiker, Sozialarbeiter und Polizisten besonders

beschäftigt, ist das Problem des Drogenmissbrauchs.

Die Entwicklung der Rauschgiftkriminalität hat sich im Jahre 2005 in Nordrhein-Westfalen entsprechend der bundesweiten Lage nicht weiter verschärft. Die Anzahl der registrierten Rauschgiftdelikte der in diesem Deliktsbereich bekannt gewordenen Tatverdächtigen ist in Nordrhein-Westfalen leicht zurückgegangen, die Todesfälle infolge Abhängigkeit oder Missbrauch von Rauschgiften haben geringfügig zugenommen.

Obwohl die Bevölkerungszahl in der Altersgruppe der unter 21-Jährigen fast gleich geblieben ist, hat sich die registrierte Zahl der jungen Tatverdächtigen im Rauschgiftbereich in den letzten zehn Jahren um ca. 20 % erhöht. 33.1 % aller ermittelten Tatverdächtigen im Bereich der Rauschgiftdelikte waren 2005 jünger als 21 Jahre. Dabei handelte es sich um Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Nicht inbegriffen sind Delikte, die begangen wurden, um Geld für den Erwerb illegaler Drogen zu beschaffen. Manche Rauschgifte sind teuer, Rauschgiftabhängige können kaum ihren steigenden Bedarf dauerhaft mit eigenen Mitteln finanzieren. Sobald eigene Geldquellen aufgebraucht sind, müssen neue erschlossen werden: Sie leihen sich Geld, verkaufen ihre Wertsachen oder bestehlen ihre Familien, Freunde oder Arbeitskollegen. Der oft folgende Bruch mit

dem Elternhaus, dem Freundeskreis oder der Verlust des Arbeitsplatzes kann das Abgleiten in die Kriminalität beschleunigen.

Wenn Heroinabhängige pro Tag etwa fünfzig Euro oder mehr nur für Drogen benötigen, können sie diese Beträge meist nur durch Diebstahl, Raub oder Prostitution aufbringen. Oft werden sie zur Finanzierung ihrer Sucht selbst Rauschgifthändler (Dealer), die ständig neue Konsumenten suchen und so Jugendliche – auch ihre Freunde – gefährden.

Bei den illegalen Drogen wie Haschisch, Kokain, Heroin und LSD hat sich unter Jugendlichen zunehmend die Droge „Ecstasy“ etabliert. Ende der 80er Jahre haben Forscher einen Wechsel von der „Null-Bock-Generation“ zu einer leistungsorientierten Jugend festgestellt. Vor allem die Werbung suggeriert den Jugendlichen, dass man immer fit, immer „gut drauf“ sein muss. Der neue Zeitgeist ist geprägt von Erfolg und Dynamik. Hier kann nicht jeder ohne weiteres mithalten. Damit steigt die Gefahr, dass Jugendliche zunehmend aufputschende Substanzen wie Ecstasy, Amphetamin oder Kokain konsumieren. Diese Drogen bieten sich als leistungssteigernde und kommunikationsfördernde „chemische Krücken“ an.

Aufklärung und Strafverfolgung sollen illegalen Drogenkonsum eindämmen. Doch der mögliche Weg in die Drogenabhängigkeit

beginnt nicht erst beim Konsum von illegalen Drogen. Leichtfertiger Umgang mit unseren „gesellschaftsfähigen Drogen“ wie Alkohol, Nikotin und Medikamente wird leider viel zu oft vorgelebt. Gerade Jugendliche orientieren sich an Vorbildern. Der unkritische Umgang mit legalen Drogen kann den Griff zu illegalen Stoffen begünstigen.

Auch bei der Begehung von Straftaten spielt Alkohol oft eine verhängnisvolle Rolle. Dies gilt insbesondere für die Gewaltkriminalität, da Alkohol die Aggressivität freisetzen, steigern und die Fähigkeit zur Selbstkontrolle einschränken kann. So wurde 2005 im Bereich der Gewaltkriminalität bei etwa 15 % aller jugendlichen Tatverdächtigen Alkoholeinfluss bei der Tatausführung festgestellt, bei den Heranwachsenden betrug der Anteil sogar 38,5 %.

Verstärkte Repressionsmaßnahmen allein führten bislang nicht zu einer Eindämmung der Drogenkriminalität und Liberalisierungsstrategien werden nach wie vor kontrovers diskutiert. Man hat aber aus vergangenen Bekämpfungsmethoden gelernt. Es ist nicht allein die Droge, mit ihrer Verfügbarkeit und dem Abhängigkeitspotenzial, welche für eine Suchterkrankung und den damit oftmals einhergehenden Drogenmissbrauch verantwortlich ist. Sucht entsteht über ein multifaktorielles Bedingungsgefüge, bei dem auch die Persönlichkeit und das gesellschaftliche Umfeld des Jugendlichen eine wesentliche Rolle spielen.

Für die Sucht und Drogenpolitik des Landes gilt: „Sucht hat immer eine Geschichte und diese fängt nicht mit der Einnahme einer Substanz an und hört nicht mit deren Ab- oder Ersetzen auf. Es ist nicht allein die Substanz oder das Mittel, sondern auch die Bedeutung, die diesem für eine bestimmte Person vor dem Hintergrund ihrer besonderen Entwicklung in einer bestimmten Lebenssituation zukommt.“*

Insgesamt erscheint es daher erfolgversprechend, Jugendlichen Lebens- und Handlungskompetenzen zu vermitteln. Dies ist eine große Herausforderung an die Eltern. Außerdem ist hier die Zusammenarbeit aller Personen und Institutionen, welche am Erziehungs- und Eingliederungsprozess beteiligt sind, erforderlich.

Nicht zuletzt ist der Drogenmissbrauch, wie auch die gesamte Jugendkriminalität, in der Regel als episodenhaftes Verhalten anzusehen. Insbesondere an die Bezugspersonen richtet sich daher die Aufgabe, den Jugendlichen so zu begleiten, dass er diesen Probierkonsum schadlos beenden kann. Falsche Vorbilder und mangelnde Kommunikation in der Familie werden von Drogenabhängigen häufig als eine Ursache ihrer Drogenkarriere genannt. Das Gespräch mit den Kindern sollte immer gesucht werden. Wir alle sind zu mehr Problembewusstsein aufgerufen.

* (aus „Landesprogramm Nordrhein-Westfalen gegen Sucht“, 1998)

Weitergehende Informationen zum Themenbereich Sucht und Drogen bieten die Einrichtungen der Gesundheitshilfe, Elternkreise oder die Polizei. In konkreten Gefährdungssituationen hilft die Drogenberatungsstelle vertraulich weiter.

C

Risikofaktoren

Nach heutigem Erkenntnisstand ist davon auszugehen, dass Jugendkriminalität nicht eine oder einige wenige isolierbare Ursachen hat. Hier spielt eine Vielzahl unterschiedlicher, miteinander zusammenhängender, sich gegenseitig beeinflussender Faktoren eine Rolle. Oft führt erst ein Zusammentreffen von ungünstigen persönlichen, sozialen, materiellen und situativen Bedingungen zur Begehung von Straftaten. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass sich die Gründe für eine gelegentliche Straffälligkeit in vielen Fällen von denjenigen unterscheiden, die bei wiederholt auffälligen Jugendlichen anzutreffen sind.

Wissenschaftliche Begleitung jugendlichen Verhaltens über Jahre oder Jahrzehnte hinweg gibt es erst in Ansätzen. Nicht haltbar, soviel steht fest, ist jedenfalls die verbreitete Vorstellung, jugendliche Straftäter stammten überwiegend aus der Unterschicht. Das Milieu allein ist niemals Ursache strafbarer Handlungen. Immerhin zeigt auch die Erfahrung, dass selbst im ungünstigsten sozialen Umfeld nur eine Minderheit der Jugendlichen auffällig wird. Jugendkriminalität gibt es in allen sozialen Schichten,

in geordneten oder ungeordneten Verhältnissen.

Auf viele Faktoren, die zur Jugendkriminalität beitragen, haben die Jugendlichen selbst keinen Einfluss. Sie sind nicht verantwortlich für die Veränderung von Normen und Werten sowie den Verlust informeller sozialer Kontrolle in der Gesellschaft. Und schon gar nicht ist den Jugendlichen anzulasten, wenn sie in ein soziales Umfeld hineingeboren werden, in dem ungünstige Erziehungs- und Sozialisationsbedingungen vorliegen.

Eine wichtige Aufgabe der Erziehung ist es, den jungen Menschen zu selbständigem Denken und eigenverantwortlichem sozialen Handeln zu befähigen. Dabei sollte Erziehung ein Höchstmaß an Freiheit ermöglichen, aber auch die notwendige Orientierung vermitteln.

Die kriminologische Forschung über die Ursachen der Jugendkriminalität hat eine Fülle kriminalitätsfördernder Faktoren ausmachen können, eine abschließende Benennung ist aber nicht möglich. Unter

Berücksichtigung dieser Tatsache sollten die nachfolgenden Ausführungen gesehen werden.

1. Familie

Die 15-jährige Tina wächst bei ihren Eltern auf, die beide berufstätig sind. Bis zum 5. Lebensjahr wird Tina von ihrer Oma betreut. Danach ist Tina – bis auf gelegentliche Betreuung durch Außenstehende – weitestgehend auf sich allein gestellt. Wenn ihre Eltern abends zu Hause sind, streiten sie sich häufig. Ihr Vater beginnt zu trinken. Die labile Mutter kann ihr keine Wärme geben. In der Schule kommt es zu Schwierigkeiten.

Um der Langeweile zu entrinnen und den Mitschülern zu imponieren, beginnt Tina mit kleineren Warenhausdiebstählen und Schwarzfahren. Als sie mit 14 die Freundin eines Cliquenchefs wird, nimmt sie an Einbruchdiebstählen teil, später auch an Raubstrafaten.

Schließlich wird sie gefasst. Als Tina von den Polizeibeamten nach Hause gebracht wird, fallen die Eltern aus allen Wolken.

So vielfach die Ursachen abweichenden Verhaltens Jugendlicher sein mögen, eines steht fest: für die Persönlichkeitsentwicklung und das Erlernen sozialen Verhaltens ist die Familie von entscheidender Bedeutung.

Eine wesentliche Aufgabe der Familie oder einer familienähnlichen Gemeinschaft besteht darin, dem Kind durch stabile Beziehungen, Liebe, Geborgenheit und Akzeptanz die Chance zu geben, Selbstvertrauen zu entwickeln. Auf dieser Basis können den jungen Menschen die Normen und Wertvorstellungen der Gesellschaft vor allem durch Identifikationsangebote, also Vorbilder, und erzieherische Einflussnahme nahegebracht werden. In der Familie sollten sie lernen, Konflikte auf eine sozialverträgliche Weise auszutragen und bestimmte Wünsche im Interesse einer Gemeinschaft zurückzustellen.

Die Betrachtung des Lebensweges von Jugendlichen, die wiederholt Straftaten begehen, zeigt immer wieder, dass viele dieser jungen Menschen in problematischen familiären Verhältnissen aufgewachsen sind. Bei ihnen ist das Straffälligwerden oft Symptom für massive persönliche und soziale Probleme. Als familiäre Risikofaktoren gelten insbesondere der häufige Wechsel von Bezugspersonen, zu wenig Zuwendung oder sogar Ablehnung durch die Eltern, körperliche und seelische Misshandlungen, ein verwöhnender, übermäßig strenger oder inkonsequenter Erziehungsstil, mangelndes Interesse am Kind sowie negative Vorbilder der Eltern etwa in bezug auf Aggressivität oder die Einhaltung von Normen. Kinder aus suchtkranken Familien haben ein besonders hohes Risiko selbst süchtig zu werden, mit allen suchtspezifischen Folgeerscheinungen, wie

z.B. gesteigerte Risiko- und Gewaltbereitschaft sowie der oft unumgänglichen Beschaffungskriminalität.

Im Zusammenhang mit der Erörterung der Ursachen von Kriminalität und Gewalttätigkeit bei Kindern und Jugendlichen wird häufig auf die veränderten Familienstrukturen in der heutigen Zeit hingewiesen. Die wachsende Zahl von Klein- und Kleinstfamilien mit nur einem Kind oder nur einem Elternteil habe zu einem Funktionsverlust der Familie geführt. Danach finden Jugendliche die für ihre Orientierungsbedürfnisse notwendigen Identifikationspersonen seltener innerhalb der Familie, sondern in Personen und Gruppen außerhalb. Dabei besteht die Gefahr, dass es zu Wertekonflikten kommt bzw. dass antisoziale Verhaltensweisen, ungefiltert durch den Einfluss der Familie, übernommen werden.

Heute geht man allerdings davon aus, dass weniger die Strukturen als vielmehr die Funktion der Familie für Persönlichkeitsentwicklung und Sozialverhalten der Kinder von Bedeutung ist: belastend und problemverschärfend sind vor allem unharmonische und zerrüttete Beziehungen innerhalb der Familien.

Unabhängig von gesellschaftlichen Entwicklungen, deren Gesamtbewertung der Vor- und Nachteile sehr schwierig ist, steht fest, dass es letztlich darauf ankommt, ob die einzelne Familie oder familienähnliche Gemeinschaft bereit und in der Lage ist, die

notwendige Schutz- und auch Kontrollfunktion für ihre Kinder wahrzunehmen.

Bei den häufig entwicklungsbedingt notwendigen Auseinandersetzungen zwischen Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern geht es meist um das Austesten von Verhaltensgrenzen, um die soziale Einordnung in eine Gemeinschaft und um den Platz in der Familie. Dies gelingt aber nur dann, wenn Eltern frühzeitig angemessene Reaktion zeigen. Fehlt die Reaktion, tastet das Kind immer weitergezogene Grenzen ab, bis es Aufmerksamkeit erzeugt. Hierauf können z. B. auch kleinere Diebstähle, Sachbeschädigungen oder Körperverletzungen zurückzuführen sein.

2. Wohnsituation, Wohnumfeld und Freizeit

Der 14-jährige Thomas und sein 15-jähriger Freund Christian bewohnen mit ihren Familien jeweils eine Wohnung in einer Hochhaussiedlung in einem Vorort von Köln. Spielmöglichkeiten bietet der kleine Spielplatz nur für die Kleineren. Thomas und Christian langweilen sich „zu Tode“. Die Tatsache, dass sie keine Freizeitbeschäftigung finden, macht sie unzufrieden und aggressiv. Als Thomas seinem Freund vorschlägt, mit ihm eine Telefonzelle zu „frisieren“, stimmt dieser der Idee zu. Beide suchen eine Telefonzelle in einem Hochhausblock auf, warten ab, bis sie niemand mehr

beobachten kann, und schlagen dann zu. Nach fünf Minuten verlassen beide blitzartig den Ort und hinterlassen eine völlig zerstörte Telefonzelle. Wenig später werden sie von der Polizei aufgegriffen. Bei ihrer Vernehmung nach Gründen gefragt, geben sie an, aus purer Langeweile gehandelt zu haben.

Mängel in der Wohnsituation und dem Wohnumfeld können die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ebenfalls stark beeinträchtigen.

Vieles spricht dafür, dass Familienwohnungen, die übermäßig beengt oder ihrem Zuschnitt nach kommunikationsschädlich angelegt sind, zusätzliche Konfliktmöglichkeiten eröffnen oder Konflikte verschärfen. Diese Konflikte können sich in Form von kriminellem Verhalten entladen.

Größere Bedeutung für das Straffälligwerden von Jugendlichen muss dem Wohnumfeld beigemessen werden. Die Gestaltung bestimmter Stadtteile kann Einfluss auf die Kriminalitätsentstehung und -verteilung haben. Hier sollte zunächst die Frage gestellt werden, welche Möglichkeiten der Betätigung und Beschäftigung den Jugendlichen in der Freizeit geboten werden. Sind anregende Spiel- und Sportplätze, Jugendzentren und sonstige attraktive preiswerte Freizeitangebote in ausreichendem Maße vorhanden, die den Bewegungs- und Entdeckungsbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht werden? Fehlender

Freiraum für kindliche Aktivitäten und jugendliche Bedürfnisse können zu einer Steigerung der Aggressivität führen, die in Kriminalität münden kann.

Die Architektur von Hochhaussiedlungen begünstigt die Zunahme von Anonymität. Die Folgen können Isolierung und Rückzug der Bewohner sowie die Entstehung ungeschützter Zonen in Korridoren, Treppenhäusern, Fahrstühlen und Eingangsbereichen sein. Hierdurch können Sachbeschädigungen und Personendelikte begünstigt werden. Ähnliches kann für zu große Schul- und Freizeitkomplexe gelten, wenn diese keine Möglichkeiten bieten, ein Zugehörigkeits- und Verantwortungsgefühl zu entwickeln.

3. Jugendarbeitslosigkeit

Der jetzt 18-jährige Daniel hat den Hauptschulabschluss geschafft. Er hat die Absicht, eine Lehre als Kraftfahrzeugmechaniker zu machen. Nachdem er mehr als 50 Bewerbungen verschickt und keine positive Antwort erhalten hat, gibt er resigniert auf. Er trifft sich schon morgens mit anderen arbeitslosen Freunden in einer Spielhalle, um dort „das Leben zu genießen“. Diese Gewohnheit entwickelt sich zu einem suchtartigen Zustand. Daniel empfindet schließlich einen inneren Zwang zu spielen. Zu diesem Zweck benötigt er eine Menge Geld.

Nachdem Daniel sein Taschengeld verspielt hat und der Freundschaftskredit bei seinen Kumpeln verbraucht ist, entschließt er sich, Ladendiebstähle zu begehen.

Als Daniel „erwischt“ wird, besitzt er bereits einige Übung. Durch Hilfe seiner Eltern, eines Psychologen und das Finden einer Lehrstelle ist Daniel seitdem nicht wieder in Erscheinung getreten.

Der Mangel an Ausbildungs- und Arbeitsplätzen erschwert den betroffenen jungen Menschen die Eingliederung in die Gesellschaft. Vielen fällt es schwer, realistische positive Zukunftsperspektiven zu entwickeln. Die psychischen Folgen variieren je nach Erfahrungshintergrund und Persönlichkeit und können von Resignation und Rückzug über Krankheitssymptome bis hin zur Rebellion und Kriminalität reichen.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand lässt sich eine zwingende Ursache-Wirkungs-Beziehung zwischen Arbeitslosigkeit und Kriminalität nicht nachweisen. Dennoch müssen zeitlicher Leerlauf während der Arbeitslosigkeit, die Enttäuschung und der Verlust des Selbstwertgefühls bei häufiger Ablehnung und nicht zuletzt der Anschluss an andere, die sich in ähnlicher Situation befinden, als Faktoren angesehen werden, die zur Entstehung abweichenden Verhaltens beitragen können.

Zu bedenken ist auch, dass ein Teil der arbeitslosen Jugendlichen aus problemati-

schen familiären und sozialen Verhältnissen stammt, so dass oft schon Sozialisationsdefizite vorliegen. Zu einer Verstärkung der Konfliktlage kann es kommen, wenn Jugendliche bereits zu einem frühen Lebenszeitpunkt in eine längerfristige Arbeitslosigkeit geraten.

4. Wirkung von Medien

Die beiden Jugendlichen Jens und Holger sind dicke Freunde. Beide sind ständig in Geldnot, das Taschengeld reicht nicht für ihre Wünsche: Computerspiele, CDs/DVDs, Markenjeans usw. Eines Abends sehen sie gemeinsam im Fernsehen einen „Tatort“. Gezeigt wird ein Fall, bei dem Räuber eine Spielhalle überfallen und reiche Beute machen. Daraufhin beschließen die beiden, ebenfalls eine Spielhalle zu überfallen. Da sie ja genau mitbekommen haben, welche Fehler die Täter im Film begangen haben, die sie schließlich überführten, fühlen sie sich viel zu clever, um erwischt zu werden. Eine Spielhalle wird ausgekundschaftet, in der ein Rentner (damit er sie nicht verfolgen kann) Aufsicht hat, es werden – wie im Film – Skimützen, ein Schreckschussrevolver und ein Schlagstock besorgt. Der Überfall verläuft jedoch alles andere als planmäßig. Der Rentner schreit laut um Hilfe und wird von Jens mit dem Schlagstock niedergeschlagen (er stirbt später an den Fol-

gen dieses Schlages). In der Kasse befindet sich kein nennenswerter Betrag, und durch die lauten Schreie des Rentners herbeigeeilte Leute halten die beiden fest, bis die Polizei eintrifft.

Insbesondere in den reichen Industrieländern sind die Gesellschaften zu sogenannten Mediengesellschaften geworden. Dabei spielen die elektronischen Bildmedien eine besondere Rolle, beispielsweise verfügen 100 % aller Haushalte in denen 12- bis 19-Jährige heute aufwachsen über einen Fernseher, 86 % über einen DVD-Player und 89 % über einen Internetzugang. Mit großer Besorgnis muss das beträchtliche Ausmaß von Filmen mit extrem grausamen, gewalttätigen, pornografischen und damit zweifellos jugendgefährdenden Darstellungen betrachtet werden. Dies gilt auch für die große Anzahl von Unterhaltungsspielautomaten und Computerspielen, die mit gewaltdarstellenden und pornografischen Spielinhalten ausgestattet sind. Zwar gibt es in Deutschland strenge Jugendschutzbestimmungen und Altersgrenzen für Computerspiele, allerdings halten die Gewerbetreibenden diese Vorgaben häufig nicht ein. Ebenso werden die Spiele verbotenerweise vervielfältigt und dann an andere Jugendliche weitergegeben.

Neue Technologien und besonders das Internet werden in zunehmendem Maße von Kindern und Jugendlichen genutzt. Das Internet dient ihnen zur Kommunikation, zur

Unterhaltung, zu Bildungszwecken und zum Erhalt anderweitiger Informationen. Hiermit sind zwar vielseitige positive Möglichkeiten gegeben, aber mit der Nutzung des Internets sind auch Risiken und Gefahren verbunden. So werden mittels Internet zahlreiche Straftaten wie zum Beispiel Betrug, Beleidigung, Verabredung zu einem Verbrechen, sexueller Missbrauch von Kindern, Missbrauch von Daten, Computersabotage und vieles mehr begangen.

Ebenso besteht die Gefahr, Opfer einer solchen Straftat zu werden. Knapp die Hälfte der Kinder und Jugendlichen haben Erfahrungen mit Chatrooms, ein Drittel davon wurden bereits im Chat unangenehm belästigt.

Eine Vielzahl von Internetseiten haben problematische, jugendgefährdende oder strafrechtlich relevante Inhalte. Dies reicht von Gewaltverherrlichung über Verbreitung rechtsextremen Gedankenguts bis hin zu pornografischen Darstellungen aller Art. Kinder und Jugendliche laden sich solche Seiten aus dem Internet herunter und versenden sie kostenlos via Handy, mittels Bluetooth oder Infrarotschnittstelle untereinander. Ihren Inhalten zufolge dürfen solche Seiten jedoch Personen unter 18 Jahren nicht zugänglich gemacht werden, die „Versender“ machen sich strafbar, oft ohne sich dessen bewusst zu sein.

Die kriminalitätsfördernden Auswirkungen dieser Medien auf Kinder und Jugendliche

sind nach wie vor umstritten. Es wird davon ausgegangen, dass Filme und Bilddarstellungen der beschriebenen Art selten unmittelbar Einfluss ausüben, jedoch mittelbar wirken können, indem sie bestimmte Grundhaltungen verstärken. Insbesondere übermäßiger Konsum von bildlichen Gewaltdarstellungen in Verbindung mit ungünstigen Rahmenbedingungen (Familie, Schule, Beruf) – vor allem aber eigene Gewalterfahrungen in der Familie – können zur Übernahme von aggressiven Verhaltens- und Konfliktlösungsmustern führen.

Außerdem ist anzunehmen, dass die dauernde Konfrontation mit Gewalt gerade in den Massenmedien langfristig diffuse Angstgefühle, ein Abstumpfen und ein allgemeines Absinken der Toleranzschwelle gegenüber Gewalt bewirken kann.

5. Reizüberflutung, Werbung, Konsumdruck

Die 10. Klasse eines Mädchengymnasiums unternimmt mit dem Zug einen Ausflug. In Köln hat die Gruppe zwei Stunden Aufenthalt. Die junge Lehrerin mit viel Verständnis für ihre 16- bis 18-jährigen Mädchen sagt: „In Köln gibt es die bekannte Hohe Straße und die Schildergasse mit vielen Geschäften. Ihr habt eine Stunde frei zum bummeln.“ Die Klasse ist begeistert. Die Mädchen ziehen in kleinen Gruppen los.

90 Minuten später herrscht am Hauptbahnhof Köln Aufregung. 17 Schülerinnen sind vom Stadtausflug zurück – drei fehlen. Die Lehrerin telefoniert mit dem Polizeipräsidium. Dort weiß man schon Bescheid. Die Lehrerin erhält die Auskunft: „Drei Ihrer Mädchen befinden sich bei uns zur Vernehmung – Ladendiebstahl!“ – Schon nach 15 Minuten waren sie in einem Geschäft von Warenhausdetektiven geschnappt worden mit Waren im Wert von etwa 250,- Euro: Jeans und T-Shirts.

Im Laufe der Zeit hat sich unser Konsumverhalten erheblich verändert. Früher suchte man einen Laden auf, um zielgerichtet einzukaufen. Die Auswahl war nicht groß. Heute geht man in die Stadt und steht einem riesigen Angebot an Waren gegenüber. Umfangreiche Marktuntersuchungen, daraus resultierende raffinierte Werbeverfahren sowie ausgeklügelte Verkaufsmethoden erzeugen Wünsche, denen zu widerstehen sehr schwer fällt. Gerade noch leichter beeinflussbare Menschen wie Kinder und Jugendliche sind dem manipulierenden Einfluss der Werbung in besonderem Maße ausgesetzt. „Zeig mir, was Du anziehst, und ich sage Dir, wer Du bist.“ Wer nicht mit der Mode geht, ist „out“ und verliert das Ansehen der Mitschüler und Bekannten.

Der Kauf von Mode- und Markenartikeln verschlingt beträchtliche Geldmittel. Hier liegt vermutlich eine wichtige Ursache für den Ladendiebstahl. Die finanziellen Mittel

der Jugendlichen reichen oft nicht aus, um mit der Mode Schritt halten zu können.

Der Effekt von Werbung und Konsumdruck gilt auch für einen Bereich, der von besonderer sozialer und kriminogener Bedeutung ist: dem Missbrauch der sog. legalen Drogen wie Alkohol, Nikotin und Medikamente. Ihr Gebrauch verheißt Harmlosigkeit statt Risiko, Lust statt Leid und Stärke statt Schwäche. Gar nicht so selten sind diese legalen Suchtmittel Wegbereiter für den Konsum verbotener Drogen.

Das Offenlegen solcher Wirkungszusammenhänge soll nicht unumkehrbare Entwicklungen und unverzichtbare Bedingungen unserer freien Marktwirtschaft verteufern, sondern helfen, diese Verhaltensweisen insbesondere Jugendlichen zu erklären und sie durch Aufklärung zu befähigen, kritisch und selbstverantwortlich mit Werbebotschaften und Konsumdruck umzugehen.

D

Maßnahmen gegen Jugendkriminalität

1. Elternhaus und Schule

Der Einfluss des Elternhauses darauf, ob junge Menschen straffällig werden, ist bedeutend. Es ist erwiesen, dass z. B. zerüttete Familienverhältnisse diese Gefahr begünstigen. Aber auch die schulische Situation und besonders das Verhalten der Lehrkräfte können Bedeutung für die kriminelle Entwicklung eines Jugendlichen haben. Neben dem Bildungsauftrag hat Schule auch einen Erziehungsauftrag, nämlich junge Menschen zu selbständigem, eigenverantwortlichem und sozialem Verhalten zu befähigen.

In steigendem Maße ist festzustellen, dass Eltern gegenüber Verhaltensauffälligkeiten ihrer Kinder hilflos sind, sich nicht erklären können, wie diese zustande kommen. Verbreitet sind Unsicherheiten, wie man erzieherisch richtig mit delinquentem oder aggressivem Verhalten umgehen soll. Viele scheuen sich, mit anderen über die Probleme und Ängste zu sprechen, die in der Erziehung von Kindern auftreten. Man schämt sich, wenn Kinder „versagen“, weil

man glaubt, sich zu blamieren, nicht die erforderlichen pädagogischen Fähigkeiten unter Beweis gestellt zu haben.

Väter und Mütter können Fehlentwicklungen nur dann beeinflussen oder verhindern, wenn sie sich für ihre Kinder, ihre Aktivitäten und ihre Probleme und Ängste interessieren und wenn sie auch auf den Umgang ihrer Kinder achten. Wenn ein Kind mehr persönlichen Kleinkram hat, als es mit seinem Taschengeld kaufen kann, stimmt etwas nicht. Wenn ein 14-jähriger Junge ausschließlich mit 8-Jährigen spielt, stimmt ebenfalls etwas nicht, möglicherweise wird er von seiner Altersgruppe nicht akzeptiert. Aufmerksam werden sollten Eltern auch dann, wenn ein Kind ungewohnte Ängstlichkeit zeigt, etwa vor dem Schulweg, vielleicht wird es bedroht oder ist Opfer von Mobbing oder körperlicher Gewalt.

Zu den grundlegenden Erziehungsaufgaben der Eltern gehört es, ihren Kindern den richtigen Umgang mit den Medien zu vermitteln. Medienkompetenz müssen Kinder

genauso erlernen wie Lesen und Schreiben, Daher sollten Eltern sich mit Medien auskennen und auch mit ihnen umgehen können. Die gemeinsame Nutzung der (neuen) Medien durch Eltern und Kinder bietet eine gute Basis zur Vermittlung bzw. zum Erwerben von Medienkompetenz.

Viele Schulen in Nordrhein-Westfalen haben sich in den letzten Jahren mit dem Problem der Gewalt und Kriminalität unter Kindern und Jugendlichen beschäftigt. Es werden verschiedene Projekte und Schulprogramme durchgeführt, die die Verbesserung des Schulklimas und das Einüben von sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zum Ziel haben. Eine besondere Verbreitung haben „Streit-Schlichter-Programme“ (Mediation) und Trainingsprogramme zum „Sozialen Lernen“ gefunden. Bei der Streitschlichtung helfen zumeist ältere Schülerinnen und Schüler ihren Mitschülern dabei, Konflikte einvernehmlich zu lösen. Ausgearbeitete Curricula zur Schulung der Schülerinnen und Schüler bzw. zum Training sozialer (Konfliktlösungs-) Kompetenzen liegen inzwischen für alle Schulformen und auch schon für den Kindergarten vor.

Darüber hinaus wurden in vielen Schulen Nordrhein-Westfalens in den vergangenen Jahren Lehrerinnen und Lehrer zu „Beratungslehrkräften“ ausgebildet. Sie sind in der Lage, Schülern in Krisen durch Gespräche und konkrete Hilfestellung weiterzuhelfen.

Speziell für die vorbeugende Aufklärungsarbeit bei 10- bis 16-jährigen Schülern hat eine von der Landesregierung eingesetzte Projektgruppe Arbeitsmaterialien zum Thema „Jugendkriminalität – Wir diskutieren“* erstellt und den Lehrerinnen und Lehrern an die Hand gegeben. Die vor allem in den Fächern Gesellschaftslehre, Deutsch und Religionslehre einzusetzenden „Unterrichtsbausteine“* sollen nicht nur informieren, sondern bei den Schülern vor allem das Unrechtsbewusstsein stärken, die möglichen Gründe und Motive für delinquentes Verhalten bewusst machen und ihnen nahe bringen, wie man Konflikte konstruktiv löst. In vielen Schulen sind diese „Unterrichtsbausteine“ vorhanden. Die letzte Auflage von „Jugendkriminalität – Wir diskutieren“ ist zur Zeit vergriffen und kann nicht bestellt werden.

Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, die mit den Kindern regelmäßig über soziales Verhalten sprechen, Eltern, die das Verhalten ihrer Kinder beobachten, Erziehende, die sich selbst sozial und normkonform verhalten – sie alle leisten den wirkungsvollsten Beitrag zur Verhinderung von Jugendkriminalität. Natürlich gibt es „schwierige“ Kinder, bei denen das alles wenig zu nützen scheint, vielleicht, weil schon in früher Kindheit einiges fehlgelaufen oder versäumt worden ist. In solchen Fällen vergeben sich Eltern nichts, wenn sie Fachleute befragen. Einige Anschriften von Stellen, die beraten und helfen können, finden sich im Abschnitt E.

* (siehe Seite 39)

Eltern, die sich mit den in der Erziehung immer auftauchenden Fragen und Problemen auseinandersetzen wollen, sollten den Kontakt zu Familienbildungsstätten oder auch zu einer der vielen Elterngruppen (z. B. der Volkshochschulen, der Kirchen, der Wohlfahrtsverbände, des Kinderschutzbundes) suchen. Sie bieten vielfältige Anregungen, wie Kinder gefördert und Schwierigkeiten vermieden bzw. gemeistert werden können. Außerdem bieten Familien- und Erziehungsberatungseinrichtungen und oft auch Schulberatungsstellen Rat und längerfristige Unterstützung sowie bei Bedarf auch therapeutische Begleitung an.

2. Jugendhilfe

Die Aufgabe der Jugendhilfe (Jugendämter und freie Träger), der Jugendkriminalität entgegenzuwirken, ergibt sich im wesentlichen aus den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes, ferner aus anderen Jugendschutzbestimmungen.

Das Jugendamt hat aufgrund des Kinder- und Jugendhilfegesetzes den Auftrag, die Familie bei der Erfüllung des Anspruchs des Kindes auf Erziehung zu unterstützen. Wenn die Familien dazu aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sind, muss das Jugendamt mit entsprechenden sozialpädagogischen Maßnahmen hierfür Sorge tragen. Da delinquentes Verhalten junger Menschen unter anderem auch auf Ent-

wicklungsstörungen und Erziehungsmängel zurückzuführen ist, hat das Jugendamt nach den Ursachen dieses Verhaltens zu forschen und Maßnahmen anzubieten, die die Erziehungsberechtigten stärken und unterstützen und sie somit befähigen, gefährdenden Einflüssen entgegenzuwirken. Solche Hilfen sind z. B. Erziehungsberatung oder sozialpädagogische Familienhilfe. Darüber hinaus gibt es pädagogische und therapeutische Einzel- und Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche mit erheblichen Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten.

Soweit ein Strafverfahren gegen einen Jugendlichen läuft, nimmt das Jugendamt nach dem Jugendgerichtsgesetz die Aufgabe der Jugendgerichtshilfe wahr. Dazu gehört vor allem, dass die hier eingesetzte Fachkraft des Jugendamtes das Jugendgericht über die Persönlichkeit, die Entwicklung und die Umwelt des beschuldigten jungen Menschen informiert und zu den zu verhängenden Maßnahmen und Strafen Stellung nimmt. Außerdem überwacht die Jugendgerichtshilfe die vom Jugendgericht verhängten Auflagen und Weisungen.

Die Jugendgerichtshilfe führt auch selbst in größerem Umfang sozialpädagogische Jugendhilfemaßnahmen (sog. Betreuungsweisungen, soziale Trainingskurse, Anti-Gewalt-Gruppen u.a.m.) mit jungen Straftätern durch, in denen Jugendliche soziales Verhalten lernen und einüben können, sowie Programme zur Ableistung gemein-

nütziger Arbeit. Seit einigen Jahren wurden vermehrt mit großem Erfolg Täter-Opfer-Ausgleichsprojekte durchgeführt. Der „Täter-Opfer-Ausgleich“ ermöglicht es, die Interessen des Opfers zu berücksichtigen (Wiedergutmachung durch Schadensregulierung oder Reue des Täters) und beim Täter Verständnis für die Situation des Opfers zu wecken.

Für junge Täter, die wegen schwerer Gewaltstraftaten verurteilt wurden, wurden spezielle Trainingsprogramme (u. a. Anti-Aggressivitäts-Training, „Konflikttraining mit aggressiven Jugendlichen“ u. ä.) entwickelt, die sowohl im Jugendstrafvollzug als auch ambulant durch die Jugendgerichtshilfe oder Bewährungshilfe durchgeführt werden. In diesen verhaltenstherapeutisch orientierten Programmen sollen Gewalttäter lernen, Verantwortung für ihr Handeln und für die Opfer zu übernehmen, Gewalt abzulehnen und neue Kompetenzen zu entwickeln.

In den Fällen, in denen eine Jugendstrafe unter Strafaussetzung zur Bewährung verhängt wird, soll die Jugendgerichtshilfe eng mit dem Bewährungshelfer zusammenarbeiten.

Weitere Aufgaben des Jugendamtes liegen im Bereich des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes. Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) legt Beschränkungen fest, an die sich Erwachsene im Interesse von Kindern und Jugendlichen halten müssen. Sie for-

dern von den Erwachsenen, dass Kinder und Jugendliche von Orten ferngehalten werden, von denen für ihre Entwicklung schädliche Einflüsse ausgehen können sowie Vertriebs- und Werbebeschränkungen bei jugendgefährdenden Schriften oder auch Verkaufsverbote für Alkohol und Nikotin. Den zuständigen Behörden, insbesondere den Ordnungs- und Polizeibehörden obliegt es, Kontrollen an jugendgefährdenden Orten durchzuführen. Die Durchsetzung eines effektiven Jugendschutzes erfordert Kontakte, Absprachen und ggf. gemeinsame Maßnahmen der zuständigen Behörden und Stellen in enger Zusammenarbeit mit den freien Organisationen und Verbänden.

Der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums, des Justizministeriums, des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie und des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder „Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ vom November 2004 hebt deshalb die Notwendigkeit der Zusammenarbeit aller Verantwortungsträger hervor. Die Zusammenarbeit der kommunalen Jugendämter mit anderen Stellen, die der Erziehung, Bildung und Beratung dienen, sowie der Polizei und der Jugendgerichtshilfe, Trägern der freien Jugendhilfe und der Kirchen ist ausdrücklich aufgeführt. Zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen arbeiten die Jugendämter mit den örtlichen Polizei- und Ordnungsbehörden zusammen.

Im Rahmen des Jugendmedienschutzes können alle Jugendämter, Landesjugendämter, die obersten Landesjugendbehörden, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Kommission für Jugendmedienschutz bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) Indizierungsanträge für Schriften und andere Medien (u. a. Videofilme, Computerspiele, Internetseiten) stellen, die ihrer Ansicht nach Kinder und Jugendliche sittlich gefährden. Angeregt werden kann ein solches Verfahren von allen übrigen Behörden sowie den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. In Fällen der Indizierung treten für diese zumeist pornographischen, gewaltverherrlichenden oder rassendiskriminierenden Schriften Werbe- und Vertriebsbeschränkungen ein.

Die Aufgaben der Jugendämter und der verschiedenen freien Träger der Jugendhilfe sind darüber hinaus sehr vielfältig. Eine große präventive Bedeutung kommt vor allem der Jugendfreizeitarbeit und den verschiedenen Angeboten der Jugendberatung zu. Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren vermehrt sozialpädagogische Methoden und Arbeitsformen entwickelt, die sich an junge Menschen richten, die erhebliche Probleme haben und kriminalitätsgefährdet sind. Bewährt haben sich Maßnahmen und Projekte wie die Straßensozialarbeit, die mobile Jugendarbeit, abenteuerpädagogische Programme oder Fußballfan-Projekte, die die Jugendlichen

dort ansprechen, wo diese sich in ihrem Alltag aufhalten. Die sozialpädagogischen Fachkräfte helfen den Jugendlichen dabei, ihre psychischen, sozialen und oft auch materiellen Probleme zu bewältigen.

3. Polizei

Jugendkriminalität erfordert die besondere Aufmerksamkeit der Polizei. Das bedeutet nicht nur Aufklärung von Straftaten und Ermittlung des Straftäters, sondern auch die Bekämpfung der Gefährdungsbedingungen, die sich kriminalitätsfördernd auswirken können. Insofern kommt der Vorbeugung eine besondere Bedeutung zu.

Die Polizei ist bestrebt, ihre Tätigkeit ständig zu überprüfen und zu verbessern. In den zurückliegenden Jahren ist eine große Anzahl von Beamten zu „Jugendsachbearbeitern“ ausgebildet worden. Die Ausbildung wird fortgeführt. In Fortbildungsseminaren wird das erworbene Wissen vertieft.

Für Ermittlungsvorgänge bei der Polizei, an denen Kinder und Jugendliche beteiligt sind, besteht eine besondere Polizeidienstvorschrift. Sie regelt für alle Polizeibeamte, wie Kinder und Jugendliche mit Rücksicht auf Alter und Entwicklungsstand zu behandeln sind, bzw. welche rechtlichen und pädagogischen Besonderheiten zu beachten sind. Auch hier steht der Schutz des jungen Menschen vor überflüssigen Belastungen im Vordergrund. In allen Kreispoli-

zei-behörden des Landes Nordrhein-Westfalen ist eine Polizeibeamtin bzw. ein Polizeibeamter beauftragt, die örtliche Entwicklung der Jugendkriminalität zu beobachten und Vorschläge für Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen zu bearbeiten.

Ihre Aufgabe erschöpft sich nicht in ihrer auswertenden und koordinierenden Tätigkeit im innerpolizeilichen Bereich. Wichtig ist vielmehr auch eine enge Zusammenarbeit mit den Behörden der öffentlichen Jugendhilfe, den Justiz- und Schulbehörden sowie den mit Jugendfragen befassten Organisationen und Verbänden. Die Zusammenarbeit zielt vorrangig darauf ab,

- einen intensiven Erfahrungsaustausch zu pflegen, bei dem Probleme gemeinsam gelöst und bei dem unterschiedliche Intentionen aufeinander abgestimmt werden können und
- gemeinsame Vorbeugungsmaßnahmen durchzuführen.

Die für diese Aufgabe eingesetzten Polizeibeamten stehen allen Interessierten als Partner für Diskussionen, Vorträge und Einzelgespräche zur Verfügung.

Besonders wichtig ist die nahtlose Zusammenarbeit mit den zuständigen Jugendämtern. In allen Ermittlungsvorgängen, in denen dem Sachverhalt nach zu befürchten ist, dass die körperliche oder seelische Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist, erhält das Jugendamt von der

Polizei sofort Nachricht. Das Jugendamt entscheidet dann, ob und ggf. welche Maßnahmen getroffen werden müssen. Betont werden muss, dass die Polizei den erzieherischen Ansatz der Jugendämter respektiert und nicht etwa erwartet, zweckdienliche Tipps für die Strafverfolgung zu erhalten. Erscheinen gesundheitsfürsorgende Maßnahmen erforderlich, informiert die Polizei das zuständige Gesundheitsamt.

Seit 1983 leisten gemeinsame Fachtagungen von Mitarbeitern der Jugendhilfe und Polizei wertvolle Hilfestellungen bei dem Bemühen, die Zusammenarbeit zwischen den Jugendhilfeinstitutionen und Polizeibehörden zu verbessern und zu pflegen.

Das Landeskriminalamt bearbeitet auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Jugendkriminalität Grundsatzfragen und leistet Beiträge zur Erforschung der Ursachen. Es wertet die von den einzelnen Polizeibehörden übersandten Unterlagen über die Jugendgefährdung und Jugendkriminalität aus und übermittelt die Auswertungsergebnisse den Polizeibehörden oder anderen interessierten Stellen. Ferner unterstützt das Landeskriminalamt die für die Aus- und Fortbildung zuständigen Polizeieinrichtungen.

4. Justizbehörden

Die Justiz (Staatsanwaltschaften, Gerichte, Bewährungshilfe, Führungsaufsichten und

Vollzugsbehörden) wird kraft ihres gesetzlichen Auftrags erst dann tätig, wenn eine Straftat begangen worden ist.

Für Jugendliche und Heranwachsende gelten grundsätzlich dieselben Strafbestimmungen wie für Erwachsene. Der Gesetzgeber ist jedoch seit langem der Überzeugung, dass die Strafrechtspflege auf die Straftaten junger Menschen anders reagieren muss als auf die von Erwachsenen, denn bei Jugendlichen ist der allgemeine Reifeprozess in der Regel noch nicht abgeschlossen. Dies eröffnet besondere Möglichkeiten, begründet aber auch eine besondere Verpflichtung, vorhandenen Fehlentwicklungen vornehmlich erzieherisch zu begegnen. Dieser Erkenntnis folgend wurde das Jugendgerichtsgesetz geschaffen, welches bei Verfehlungen Jugendlicher oder Heranwachsender, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht sind, angewandt wird. Bundeseinheitlich erlassene Richtlinien sollen die Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes erleichtern.

Nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes entscheiden über Verfehlungen von Jugendlichen und Heranwachsenden die Jugendgerichte. Bei der Staatsanwaltschaft sind für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, Jugendstaatsanwälte bestellt. Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte werden nach Eignung, Neigung und fachlichen Kenntnissen besonders ausgewählt. Auch die Schöffen der Jugendgerichte sollen erzieherisch be-

fähigt und in der Jugendberziehung erfahren sein. Bei der gerichtlichen Verhandlung gegen Jugendliche ist die Öffentlichkeit, anders als bei den Erwachsenen, grundsätzlich ausgeschlossen. Die Reaktionsmöglichkeiten auf Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender nach dem Jugendgerichtsgesetz sind vielfältiger als nach allgemeinem Strafrecht.

Das Jugendgerichtsgesetz sieht – außer in den Fällen, in denen sich die Unschuld des Jugendlichen herausstellt oder kein hinreichender Verdacht festzustellen ist – drei Wege vor, ein Verfahren bereits vor Anklageerhebung zu beenden:

- Der Jugendstaatsanwalt kann bei geringfügigem Tatvorwurf das Verfahren ohne flankierende erzieherische Maßnahmen einstellen.
- Hat der Jugendstaatsanwalt Gewissheit darüber, dass geeignete erzieherische Maßnahmen – etwa seitens der Eltern – bereits stattgefunden haben oder eingeleitet worden sind und eine (zusätzliche) Ahndung durch den Richter deshalb entbehrlich erscheint, stellt er das Verfahren ein.
- Bei geständigen Beschuldigten kann der Jugendstaatsanwalt das Verfahren einstellen, wenn auf seinen Vorschlag hin der Jugendrichter den Täter mündlich ermahnt oder ihm Weisungen oder Auflagen erteilt.

Den Jugendrichtern stehen nach Anklageerhebung ebenfalls diese Möglichkeiten,

das Verfahren einzustellen, zur Verfügung. Die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte machen von den drei Möglichkeiten in den letzten Jahren in zunehmendem Maße Gebrauch. Sie bedienen sich dazu mit Hilfe der Jugendgerichtshilfe oder anderer Einrichtungen vermehrt einer vielversprechenden Erziehungsmaßregel, dem „Täter-Opfer-Ausgleich“. Ziel dieser Maßnahme ist der Ausgleich zwischen Täter und Opfer durch Konfliktschlichtung und Wiedergutmachung.

In der Jugendstrafrechtspflege wird erzieherischen Weisungen und nicht mit Freiheitsentzug verbundenen Zuchtmitteln der Vorzug vor Jugendarrest gegeben. Gleichwohl bleibt der Jugendarrest nach Auffassung sowohl des Gesetzgebers wie der Praxis für gewisse Bereiche unverzichtbar. So erscheint Jugendarrest in Fällen erheblicher Delinquenz oft das einzige Mittel, Jugendstrafe zu vermeiden. Die Jugendrichter des Landes Nordrhein-Westfalen ordnen ihn deshalb erst dann an, nachdem ambulante Maßnahmen, zum Teil mehrmals vergeblich verhängt wurden.

Selbst die Jugendstrafe als härteste Sanktionsform ist vom Gedanken Erziehung geprägt. Sie ist so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist. Aus diesem Grunde beträgt ihre Mindestdauer sechs Monate. Anders als bei der Freiheitsstrafe für Erwachsene darf die Dauer der Jugendstrafe höchstens zehn

Jahre betragen; der Vollzug muss erzieherisch gestaltet werden. Ziel der Jugendstrafe nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes ist, den jungen Gefangenen dahingehend zu beeinflussen und zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

5. Zusammenarbeit

Um der Jugendkriminalität wirkungsvoll vorzubeugen, sollten Vertreterinnen und Vertreter von Jugendämtern, Ordnungs- und Gesundheitsbehörden, Polizei, Schulen, Sportverbänden, Justizbehörden, freien Trägern der Jugendhilfe, Betreuungsorganisationen für ausländische Jugendliche, Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger und selbstverständlich auch Jugendliche zusammenarbeiten.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mehrere Erlasse herausgegeben, um die Entstehung solcher kommunalen Netzwerke anzuregen, zu fördern und zu unterstützen, unter anderem den

- Gemeinsamen Runderlass „Kriminalitätsvorbeugung“ des Innenministeriums, des Justizministeriums, des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie, des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung, des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des

Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom November 2002

und den

- Gemeinsamen Runderlass „Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ des Innenministeriums, des Justizministeriums, des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie und des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom November 2004.

Diese Erlasse empfehlen allen Kommunen, die vielerorts bewährten Formen der Zusammenarbeit in Form von Arbeitsgruppen und gegebenenfalls im Rahmen kriminalpräventiver Gremien fortzuführen.

E

Adressen für Rat und Hilfe

Eltern, die Schwierigkeiten mit ihren Kindern haben, aber auch die Jugendlichen selbst, sollten sich in erster Linie direkt an das zuständige

● Jugendamt

wenden. Rufnummer und Anschrift des Jugendamtes findet man unter dem Oberbegriff „Stadtverwaltung“ oder „Kreisverwaltung“. Die Jugendämter helfen in jedem Fall; sie verfügen über qualifizierte Mitarbeiter, mit denen jederzeit ein Gesprächstermin vereinbart werden kann. Außerdem kennen die Jugendämter alle Stellen, die in besonderen Fällen helfen können (z. B. Erziehungs-, Alkohol- und Drogenberatungsstellen).

Eltern und Jugendliche können sich selbstverständlich auch an die nächstgelegene

● Polizeidienststelle

wenden. Die Polizei ist rund um die Uhr erreichbar. Die Polizeibeamten helfen entweder selbst oder stellen den Kontakt mit

dem Jugendamt her. Wichtig zu wissen: Die Polizei hat die gesetzliche Verpflichtung, soweit sie von einer Straftat erfährt, diese zu verfolgen.

Von den zahlreichen sehr guten privaten – zum Teil auch staatlich geförderten – Organisationen, an die man sich ebenfalls wenden kann, seien hier nur Folgende genannt:

● Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS)

Landesstelle NRW e. V.

Poststraße 15 – 23

50676 Köln

Tel. 02 21/92 13 92-0

Fax 02 21/92 13 92-20

E-Mail: info@mail.ajs.nrw.de

Internet: <http://ajs.nrw.de>

- **Deutscher Kinderschutzbund**
Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
Domagkweg 20
42109 Wuppertal
Tel.: 02 02/75 44 65
Fax: 02 02/7 55 35 40
E-Mail: info@dksb-nrw.de
Internet:
<http://www.kinderschutzbund-nrw.de>

- **Evangelischer Arbeitskreis für Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen**
Friesenring 32 – 34
48147 Münster
Tel.: 02 51/27 09-3 90
Fax: 02 51/27 09-5 73
E-Mail: winde@dw-westfalen.de
Internet:
<http://www.diakonie-westfalen.de>

- **GINKO (Gesprächs-, Informations-Kontaktzentrum)**
Verein für psychosoziale Betreuung im DPWW e. V.
Kaiserstr. 90
45468 Mülheim/Ruhr
Tel.: 02 08/3 00 69 31
Fax: 02 08/3 00 69 49
E-Mail: info@ginko-ev.de
Internet: <http://www.ginko-ev.de>

- **Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e. V.**
Salzstr. 8
48143 Münster
Tel.: 02 51/5 40 27
Fax: 02 51/51 86 09
E-Mail:
Kath.LAG.Jugendschutz.NW@t-online.de
Internet:
<http://www.thema-jugend.de>
Internet:
<http://www.nrw-kath-jugendschutz.de>

- **Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung NRW**
Jan-Joest-Weg 2
46483 Wesel
Tel./Fax: 02 81/6 12 74
E-Mail: info@lag-eb-nrw.de
Internet: www.lag-eb-nrw.de

- **Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW**
Diakonisches Werk Westfalen
Friesenring 32 – 34
48147 Münster
Tel.: 02 51/27 09-0
Fax: 02 51/27 09-5 73
E-Mail: info@dw-westfalen.de
Internet:
<http://www.diakonie-westfalen.de>

Quellen

Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion der SPD Drucksache 13/4765 vom 23. 07. 1997

Bundeskriminalamt (Hg.):
Kriminalprävention in Deutschland
– Länder-Bund-Projektsammlung –
Ausgewählte Dokumente aus dem „Infopool
Prävention“
BKA Wiesbaden 1999

Bundesminister der Justiz: „Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz“,
Bonn 1986

KAISER, Günter
Kriminologie, Heidelberg 1988

KERNER, H.-J.
„Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht – Ein Überblick“. In: JUGENDKRIMINALITÄT – WIR DISKUTIEREN
Informationen und Bausteine für Unterricht und außerschulische Jugendarbeit, 8. Auflage, Köln 2002
Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW

Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW (Hg.):
JUGENDKRIMINALITÄT – WIR DISKUTIEREN
Informationen und Bausteine für Unterricht und außerschulische Jugendarbeit, 8. Auflage, Köln 2002

Polizeiliche Kriminalstatistik NRW 2005
Jugendkriminalität und Jugendgefährdung im Land NRW – Statistik 2005
LKA Düsseldorf 2006

Rauschgiftkriminalität in NRW
LKA Düsseldorf 2005

SCHÜLER-SPRINGORUM, H. (Hg.): Mehrfach auffällig.
Untersuchungen zur Jugendkriminalität
München 1982

SCHWIND/BAUMANN u. a. (Hg.):
Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt, Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt
(Gewaltkommission), Berlin 1990

WALTER, Michael
Jugendkriminalität: Eine systematische Darstellung
Stuttgart u. a. 1995

Impressum

Herausgeber:

Landeskriminalamt NRW
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf
Tel. 02 11/9 39-34 05
Fax 02 11/9 39-34 19
E-Mail: vorbeugung@mail.lka.nrw.de
Internet: <http://www.lka.nrw.de>

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugend-
schutz (AJS)
Landesstelle NRW e. V.
Poststr. 15 – 23
50676 Köln
Tel. 02 21/92 13 92-0
Fax 02 21/92 13 92-20
E-Mail: info@mail.ajs.nrw.de
Internet: <http://www.ajs.nrw.de>

Druck:
Druck-Zentrum-Essen
Bamlerstraße 20
D-45141 Essen

10. überarbeitete Auflage,
Düsseldorf/Köln 2006